

Merkblatt

§ 37 BGB Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit:

Das Begehren auf Einberufung der Mitgliederversammlung ist an den Vereinsvorstand **schriftlich** zu richten und somit von den zu bezeichnenden Antragstellern **eigenhändig unterschrieben** sein, §§ 37 Abs. 1, 126 BGB, Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht 11. Aufl. Rnr. 656. Die Mitglieder können ihr Berufungsbegehren zum Gegenstand einer **gemeinsamen** Eingabe machen oder ihre Erklärungen in getrennten Schriftstücken (Anträgen) beim Vorstand abgeben.

Eine **anonyme** Eingabe genügt der Schriftform nicht und ist somit **wirkungslos**. Für eine nicht lesbare Unterschrift des auch sonst nicht feststellbaren Antragstellers gilt das ebenso. Eine Bevollmächtigung ist auf Erfordern nachzuweisen; die Vollmacht wird daher zweckmäßigerweise sogleich mit dem Berufungsbegehren eingereicht.

Das Verlangen auf Berufung der Mitgliederversammlung muss deren **Zweck**, somit den bei Berufung der Mitgliederversammlung zu bezeichnenden Beratungs- und Beschlussgegenstand und die **Gründe** angeben (§ 37 Abs. 1 BGB), die (nach § 36 BGB) zur Berufung der Versammlung Anlass geben sollen.

Das Minderheitenrecht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, schließt das Recht ein, **Ergänzung der Tagesordnung** über Beratungs- und Beschlussgegenstände einer bereits (ordnungsgemäß) berufenen Versammlung zu verlangen. Auch dieses Verlangen muss schriftlich von der erforderlichen Mitgliederzahl gestellt sein und den Zweck sowie die Gründe bezeichnen.

Zeit und Ort können die Antragsteller nicht bestimmen. Sie können und sollten jedoch den Zeitraum bezeichnen, den sie für die Erledigung des Verlangens als angemessen erachten und nach deren fruchtlosem Ablauf sie Ermächtigungsantrag beim Amtsgericht stellen wollen.

Dem ordnungsgemäß gestellten Begehren auf Einberufung der Mitgliederversammlung **muss das zuständige Vereinsorgan entsprechen**. Ein **sachliches Prüfungsrecht** dahingehend, ob das Interesse des Vereins die Einberufung der Versammlung erfordert, besteht Seitens des Einberufungsorgans **nicht**.

Wenn allerdings die Mitgliederversammlung für den Beratungs- und Beschlussgegenstand, die der Minderheitenantrag bezeichnet, nicht zuständig ist, und bei Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB) kann das Verlangen abgelehnt werden.

Ist bereits oder wird sogleich eine Mitgliederversammlung berufen. dann bedarf es der Einberufung einer besonderen Versammlung auf Minderheitenantrag nicht,

sofern der verlangte Beratungs- und Beschlussgegenstand noch in die Tagesordnung aufgenommen ist oder noch aufgenommen werden kann.

Das Begehren der Minderheit ist dann gegebenenfalls als **Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung** zu behandeln.

Die **Kosten** der auf Mitgliederbegehren von dem zuständigen Vereinsorgan berufenen Mitgliederversammlung trägt der **Verein** (nicht anders als die Kosten einer ordentlichen Mitgliederversammlung).

Wird einem ordnungsgemäß gestellten, somit berechtigten Verlangen in angemessener Frist nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, **zur Berufung** der Versammlung (oder Ergänzung der Tagesordnung) **ermächtigen**.

Das Amtsgericht entscheidet auf **Antrag** derjenigen Mitglieder, die vom Vorstand erfolglos Berufung der Versammlung (oder Ergänzung der Tagesordnung) verlangt haben; der Antrag **eines** dieses Verlangen rechtfertigenden Teiles dieser Mitglieder genügt. Spätere Unterstützer zählen jedoch nicht mit.

Der **Antrag** hat den Zweck der Versammlung und die Gründe des Verlangens zu bezeichnen; er hat darzutun, dass dem an das Berufungsorgan gerichteten Verlangen nicht entsprochen wurde.

Antragsgegner ist der Verein, nicht dessen Vorstand. Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen, § 25 Abs. 1 FamFG), Vertretung ist möglich (§ 10 FamFG, schriftliche Vollmacht § 11 FamFG).